

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

Wie geht das Landesbergamt mit UIG-Anfragen um?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 29.04.2021

Auf der Homepage des Umweltministeriums ist nachzulesen:

„Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

„Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.“ So beginnt die Begründung zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie) aus dem Jahr 2003. Die Richtlinie dokumentiert, dass die Behörden in der Pflicht sind, ihre Arbeit transparent zu machen und aktiv die vorliegenden Umweltinformationen zu verbreiten. Die Richtlinie wurde mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG, 2004) und den entsprechenden Landesgesetzen in nationales Recht umgesetzt. Das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) trat 2006 in Kraft.

Was sind Umweltinformationen? Der Begriff ist in den Umweltinformationsgesetzen sehr weit gefasst. Der Zustand von Boden, Wasser, Luft, Natur und Landschaft ist ebenso gemeint wie die Themen Lärm, Abfall, Emissionen und ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit. Schließlich beinhaltet der Begriff alle Maßnahmen, die sich auf die Umwelt oder die genannten Faktoren auswirken können oder die zum Schutz von Umwelt, Mensch und Gesundheit getroffen werden. Den Behörden vorliegende Informationen aus diesen Themenbereichen müssen der Öffentlichkeit voraussetzungslos zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus sollen diese Informationen über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sein (§7 UIG). Die Öffentlichkeit ist aktiv und systematisch zu unterrichten (§10 UIG). Diesem Zweck dienen Umweltinformationssysteme.“

Nach § 3 NUIG mit Verweis auf § 3 Abs. 3 UIG gilt für die Beantwortung von UIG-Anfragen eine Antwortfrist von einem Monat bzw. zwei Monaten für umfangreiche und komplexe Anfragen.

Der UIG-Leitfaden des BMU ist eine Handreichung für die Anwendung des UIG. Zu den Antwortfristen heißt es hier (S. 15f): „Ist ausnahmsweise eine Fristverlängerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UIG erforderlich, ist dies der antragstellenden Person vor Ablauf der Monatsfrist nach Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 4 Abs. 5 UIG). Zwei Arten von Gründen kommen in Betracht:

- Gründe für die Fristverlängerung können zunächst darin liegen, dass die begehrten Umweltinformationen außergewöhnlich umfassend und komplex sind. Organisations- und Verfahrensmängel innerhalb der informationspflichtigen Stelle, die zu einem erhöhten Zeitbedarf für die Bearbeitung führen, rechtfertigen eine Fristverlängerung nicht.
- Eine Fristeinholung ist darüber hinaus in Fällen der Drittbetroffenheit vielfach nicht möglich (...), etwa wenn sich die Recherche einer Vielzahl von Drittbetroffenen samt Anhörung als außergewöhnlich kompliziert und umfangreich herausstellt. In solchen oder vergleichbaren Ausnahmefällen kann darin ein zureichender Grund für eine Fristverlängerung liegen, § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

¹ <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.umweltbundesamt.de%2fseiten%2fdefault%2ffiles%2fmedien%2f5750%2fpublikationen%2fuig%5fleitfaden.pdf&umid=75918672-ba2c-492c-8b4b-7a64687846e6&auth=6e7d78fbdcc5df7773b1e32f32df1fccf634114c-e519e0096d78b28214194b09ddfba441cb7ea1c7>

UIG ist insoweit entsprechend anzuwenden. Wichtig: Die Arbeitseinheiten haben sicherzustellen, dass die Fristen nach aller Möglichkeit eingehalten werden; Gründe wie Büroversehen oder eine hohe Arbeitsbelastung sind kein tragfähiger Grund für eine Fristverlängerung.

Über die in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG eingeräumte Verlängerung auf zwei Monate ist keine weitere Fristverlängerung zulässig. (...) Das Verstreichen der Frist von einem bzw. zwei Monaten führt zu einer Verkürzung der Frist für die Erhebung der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO. Weitere Rechtsfolgen mit verwaltungsexterner Wirkung sind damit nicht verbunden. Intern kann darin jedoch eine Dienstpflichtverletzung liegen.“

Der BMU-Leitfaden beschreibt auch ein Verfahren zur Prüfung von Ausnahmetatbeständen zum Schutz von Rechten Dritter (§ 9 Abs. 1 UIG, vgl. § 3 Satz 2 NUIG):

„Zunächst ist zu ermitteln, ob durch eine eventuelle Informationserteilung überhaupt Rechte Dritter betroffen sein können. Die Liste in § 9 Abs. 1 UIG ist abschließend, d. h. es dürfen darüber hinaus keine weiteren Rechte Dritter zur Begründung der Ablehnung eines Informationsantrags herangezogen werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind eng auszulegen. (... § 9) Satz 3 verlangt bei Betroffenheit von Rechten Dritter ein Anhörungsverfahren.“

Auch das Landesbergamt (LBEG) ist nach NUIG verpflichtet, Bürgerinnen und Bürgern und Initiativen Informationen beispielsweise über bergrechtliche Genehmigungsverfahren, Umwelt- und Schadstoffmessungen zugänglich zu machen.

1. Gibt es einen Leitfaden o.Ä. für Landesmitarbeitende für die Anwendung des NUIG? Wenn ja, wo ist dieser veröffentlicht? Wenn nein, welche Vorgaben macht das Land dem LBEG zur Beantworten von UIG-Anfragen?
2. Wie viele UIG-Anfragen hat das LBEG im Jahr 2020 erhalten?
 - a) Wie viele dieser Anfragen sind bislang abschließend beantwortet?
 - b) Wie viele dieser Anfragen wurden binnen der Frist von einem Monat beantwortet?
 - c) Wie viele dieser Anfragen wurden binnen der Frist von zwei Monaten beantwortet?
 - d) In wie vielen Fällen wurde das Einverständnis der antragstellenden Person auf Schwärzung angefragt, um eine sonst erforderliche Drittbeteiligung unnötig zu machen²?
 - e) Zu wie vielen dieser Anfragen wurde eine Drittbeteiligung durchgeführt?
3. Wie viele UIG-Anfragen liegen dem LBEG derzeit vor, deren Beantwortung noch nicht abgeschlossen ist?
4. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis UIG-Anfragen vom LBEG vollständig beantwortet werden (bitte Mittelwert der vergangenen drei Jahre angeben)?
5. Welche Kosten stellt das LBEG den Antragsstellenden für die Beantwortung von UIG-Anfragen durchschnittlich in Rechnung (bitte Mittelwert der vergangenen drei Jahre angeben)?
6. Teilt das LBEG betroffenen Dritten im Rahmen von Anhörungen zu UIG-Anfragen Namen und Anschrift der Antragstellenden mit? Falls ja, bitte begründen.
7. Sind die Auskunftspflichten des LBEG zu Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG (beispielsweise bezüglich geplanter Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken) beschränkt auf Kenntnisse, die dem LBEG in Folge von Anzeigepflichten oder Genehmigungsverfahren vorliegen, oder müssen auch weitere bekannte Informationen, die das LBEG beispielsweise aus Voranfragen oder Gesprächen mit Unternehmen erhalten hat, der Öffentlichkeit voraussetzungslos zugänglich gemacht werden?

² Vgl. BMU Leitfaden, S. 4 und 49

8. Vor dem Hintergrund, dass das Landesbergamt per Pressemitteilungen über die Aufhebung bzw. Rückgabe von Aufsuchungsrechten für Öl- und Gasvorkommen informiert³: Informiert das LBEG per Pressemitteilung auch über alle Bewilligungen bzw. Verlängerungen von Aufsuchungsrechten für Öl und Gasvorkommen? Falls nein, bitte begründen.
9. In welchen Fällen wurden im vergangenen Jahr Aufsuchungsrechte für Kohlenwasserstoffe aufgehoben (bitte je Feld mit Datum und vormaligem Rechteinhaber angeben)?
10. Wie wurde in diesen Fällen die Öffentlichkeit informiert?
11. In welchen Fällen wurden im vergangenen Jahr Aufsuchungsrechte für Kohlenwasserstoffe neu erteilt bzw. verlängert (bitte je Feld mit Datum und vormaligem Rechteinhaber angeben)?
12. Wie wurde in diesen Fällen die Öffentlichkeit informiert?
13. Nach welchen Kriterien entscheidet das LBEG, ob und wann die Öffentlichkeit über Schadensfälle an Betriebsstellen und weiteren Standorten unter Bergaufsicht informiert wird?
14. Warum werden bestimmte Schadenereignisse nur unter der Rubrik „Neuigkeiten“ auf der LBEG-Homepage veröffentlicht⁴? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob über Schadensfälle nur auf der Homepage des LBEG oder über den Presseverteiler informiert wird, in den sich Pressevertreterinnen und Vertreter und Interessierte eintragen können?

³ Vgl. u.a. PM vom 14.01.2021, PM vom 12.11.2020, 29.10.2020, 7.10.2020, 15.7.2020

⁴ Vgl. bspw. Neuigkeit vom 30.12.2020: Bohrlochkeller auf Erdölplatz übergelaufen, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/bohrlochkeller-auf-erdolplatz-uebergelaufen-195888.html>
Neuigkeit vom 9.7.2019: Landkreis Cloppenburg: Grundwasser von Leckage betroffen, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/landkreis-cloppenburg-grundwasser-von-leckage-betroffen-178659.html>
Neuigkeit vom 26.10.2018: Landkreis Stade: Rund 500 Kubikmeter Sole ausgetreten, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/landkreis-stade-rund-500-kubikmeter-sole-ausgetreten-170489.html>
Neuigkeit vom 23.3.2018: Landkreis Gifhorn: Weitere Schadstelle bei Überprüfung der Leitung entdeckt, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/-landkreis-gifhorn-weitere-schadstelle-bei-ueberpruefung-der-leitung-entdeckt-162176.html>